

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

39

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 25. September 2020

Diese Ausgabe erscheint auch online

3. Abschlag von Wasser- und Abwassergebühren

Wir weisen darauf hin, dass zum 30. September der Abschlag für das 3. Quartal für Wasser- und Abwassergebühren fällig wird. Informationen zur Mehrwertsteuersenkung finden Sie im Amtsblatt unter „Amtliche Bekanntmachungen“.



Foto: Vimmerige/Stock/Thinkstock

Beachten Sie bitte die neuen Öffnungszeiten der Bücherei ab 01.10.2020

Terminfreie Öffnungszeiten des Rathauses:

Mittwoch: 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr – 08.30 Uhr

ABC-Schützen
unterwegs



16. Wimsheimer Kleider- und Spielzeugbasar

Aus gegebenem Anlass findet leider auch unser diesjähriger Kleider- und Spielzeugbasar **im Herbst 2020 nicht statt.**

Wir bedauern dies sehr und hoffen, dass wir im Jahr 2021 wieder wie geplant unsere Basare durchführen können.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen allen, dass Sie gesund bleiben.



Amtliche Bekanntmachungen

Nachruf

Am 03. September 2020 verstarb im Alter von 89 Jahren

Herr Adolf Karl Bossert

Herr Adolf Karl Bossert war von 1959 bis 1965 Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Wimsheim. In dieser Zeit wurden unter anderem der neue Wasserhochbehälter und der Kindergarten als wesentliche Infrastruktureinrichtungen gebaut. Herr Bossert hat mit seinem Engagement zum Wohle der Gemeinde Wimsheim beigetragen.

Der Gemeinderat und die Verwaltung danken für seine geleistete Arbeit und werden sein Andenken in ehrender Erinnerung bewahren.

Wimsheim, September 2020
Mario Weisbrich
Bürgermeister



Bürgermeister Weisbrich, Landrat Rosenau, Hr. Kurz, Fr. Puritscher

durchgehend gepflegt haben. Der MGW Wimsheim hat diese Tradition nicht nur 100 Jahre aufrechterhalten, sondern mit seinem langjährigen Wirken gepflegt und gefördert.

Für dieses Engagement wurde der MGW Wimsheim im Rahmen der Gemeinderatssitzung mit der Zelter-Plakette, ausgezeichnet. Diese wird im Namen des Bundespräsidenten verliehen und stellt die höchste deutsche Auszeichnung für Amateurchöre dar. Übergeben wurde die Plakette durch Landrat Bastian Rosenau der ebenso wie die Präsidentin des Chorverband Johannes Kepler e.V. Angelika Puritscher ein Grußwort hielten.

Umrahmt wurde dieser Tagesordnungspunkt von Tonaufnahmen zweier Musikstücke des MGW.

Absage des Seniorennachmittages und Aussetzen von Besuchen zum Alters- und Ehejubiläum

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Namen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden und der bürgerlichen Gemeinde fand bisher immer am zweiten Advents-Sonntag der Seniorennachmittag statt, zu welchem alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 65. Lebensjahr in der Vergangenheit herzlich eingeladen waren.

Doch leider sind wir aufgrund der momentanen Lage immer noch dazu gezwungen, den persönlichen Kontakt mit unseren Mitmenschen zu beschränken und Abstand zu halten, weshalb der diesjährige Seniorennachmittag leider nicht stattfinden kann.

Des Weiteren müssen wir leider auch die Besuche anlässlich der Alters- und Ehejubilare bis auf Weiteres aussetzen. Unsere herzlichen Glückwünsche übermitteln wir daher weiterhin an Sie in Form einer Glückwunschkarte. Ich bitte um Ihr Verständnis für diese Entscheidungen, die wir im Interesse der Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger getroffen haben.

Ihr
Mario Weisbrich
Bürgermeister

Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates
am 22. September 2020
- öffentlich -

Männergesangverein Freundschaft Wimsheim e.V. - Verleihung der Zelter-Plakette

Der Männergesangverein Freundschaft Wimsheim e.V. konnte im letzten Jahr sein 100-jähriges Bestehen feiern. Vor Ort wurde dieses Ereignis mit einem Festbankett und einem Gaudiabend gewürdigt und auch gefeiert. Das Bestehen eines Chors über diesen langen Zeitraum ist keine Selbstverständlichkeit und verdankt dies Generationen an Ehrenamtlichen, welche die Tradition des Chorsingens

Ermächtigung zur Kreditaufnahme und Finanzzwischenbericht

Die Kämmerei berichtet zur aktuellen Finanzlage der Gemeinde und den Ergebnissen der Sonder-Steuerschätzung. Die Steuerprognose für 2020 wurde im Vergleich zur Mai-Schätzung leicht verbessert, zurückzuführen ist dies hauptsächlich auf die Corona-Hilfen des Bundes. Die Dauer bis zur wirtschaftlichen Erholung wird in den kommenden Jahren jedoch nach der neusten Schätzung länger eingeschätzt als im Mai prognostiziert.

Die Gemeindeverwaltung geht vor Ort aktuell davon aus, im Vergleich zum Haushaltsplan 2020 rd. 300.000 € weniger bei der Gewerbesteuer einzunehmen. Auch die Ansätze bei den Gebühren für die KiTa und Kernzeitbetreuung werden hinter den Ansätzen zurückbleiben.

Zur Finanzierung des 2. Bauabschnitts des Baugebiets Frischegrund ist im Haushaltsplan 2020 eine Kreditaufnahme in Höhe von 1 Mio. € eingeplant und durch die Kommunalaufsicht genehmigt worden. In der Sitzung lagen dem Gemeinderat zwei konkrete Kreditangebote vor. Die Verwaltung wurde beauftragt, den günstigsten der vorgestellten Kredite anzunehmen.

Veräußerung gemeindeeigener Baugrundstücke - Festlegung der Bauplatzvergabekriterien

Der Entwurf der Bauplatzvergabekriterien wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020 beraten. Aus der Mitte des Gemeinderats wurden folgende Ergänzungsvorschläge gemacht, die nun in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskanzlei „iuscomm“ aus Stuttgart Entwurf der Bauplatzvergabekriterien eingearbeitet wurden:

- Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeit auch außerhalb der Gemeinde Wimsheim
- Berücksichtigung von Einwohnern, die in Wimsheim wohnhaft waren und nun mit Erwerb eines Baugrundstücks zurückkehren möchten.
- Berücksichtigung von Bauplatzbewerbern, die Arbeitsplätze in der Gemeinde schaffen
- Berücksichtigung von Bauplatzbewerbern, die einen Angehörigen außerhalb des eigenen Haushalts pflegen.

Durch die Einarbeitung der Änderungen waren sowohl Ergänzungen in der Präambel als auch in den Auswahlkriterien

und deren punktebasierter Gewichtung erforderlich. Ebenso wurde zusätzlich das Vergabeverfahren beschrieben sowie Anpassungen aufgrund aktueller rechtlicher Vorgaben vorgenommen. Aus Sicht der Verwaltung gewährleisten die Bauplatzvergabekriterien unter Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge und der vorgenommenen Anpassungen mit Darstellung des Bewerbungsverfahrens nunmehr ein hohes Maß an Transparenz und Rechtssicherheit.

Der Gemeinderat stimmte Bauplatzvergabekriterien zu. Der Bewerbungsbogen für die Bauplatzvergabe ist voraussichtlich ab kommenden Donnerstag auch online über die Homepage der Gemeinde Wimsheim möglich.

Veräußerung gemeindeeigener Baugrundstücke – Festlegung der zu veräußernden Grundstücke im 2. Bauabschnitt Frischgrund

Die Gemeinde Wimsheim ist Eigentümerin von 28 Baugrundstücken im des Neubaugebiets „Frischgrund II“. Entsprechend eines Beschlusses des Gemeinderats im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2019 sollen pro Jahr 3 – 5 Baugrundstücke veräußert werden.

Die Erschließungsarbeiten des II. Bauabschnitts gehen zügig voran und werden voraussichtlich 2020 abgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, nunmehr das Verkaufsverfahren unter Berücksichtigung des vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28.07.2020 festgelegten Verkaufspreises und der noch abschließend festzulegenden Bauplatzvergabekriterien für zunächst vier Baugrundstücke zu beginnen.

Der Gemeinderat stimmte der Veräußerung der Baugrundstücke Parz. 6264 (456 qm), 6230 (796 qm), 6194 (611 qm) und 6167 (400 qm) zu dem in der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020 festgelegten Verkaufspreis und den vom Gemeinderat festgelegten Bauplatzvergabekriterien zu.

Nach der Behandlung von **6 Baugesuchen** wurde die Sitzung wie folgt fortgesetzt:

Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis – Vorberatung zur Verbandsversammlung des Zweckverbands

In der nächste Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis soll unter anderem der Kostenanteil für die Hausanschlusskosten beraten und beschlossen werden.

Zur Vorberatung dieser Verbandsversammlung bzgl. der Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist eine Vorberatung des Gemeinderats vorgesehen.

Bürgermeister Weisbrich gibt erläutert die dem Gremium vorliegende Vorlage des Zweckverbandes. Hauptsächlich geht es darum, dass auf eine Erhebung von Eigenanteile für Grundstücksanschlusskosten verzichtet werden soll.

Dafür gibt es vor allem zwei Gründe:

1. Die Erhebung eines Eigenanteils wäre förderschädlich, bzw. die so generierten Einnahmen würden vor Berechnung des Zuschusses von den zuschussfähigen Kosten abgezogen. Die Belastung der Grundstückseigentümer durch den Eigenanteil käme somit nur zu einem Bruchteil der Gemeinde zugute.
2. Je mehr Eigentümer sich dafür entscheiden, Ihr Grundstück gleich anschließen zu lassen, umso größer ist der wirtschaftliche Erfolg und umso mehr Pachtzins kann generiert werden. Theoretisch müsste dies auch in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einfließen, wodurch sich der „Verlust“ infolge des Verzichts auf die Eigenanteile weiter verringern würde.

Der Gemeinderat beauftragte Bürgermeister Weisbrich, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Breitband im Enzkreis“ dafür zu stimmen, auf die Erhebung von Eigenanteilen der Grundstückseigentümer zu verzichten.

Bekanntgaben der Verwaltung

a) Gemeinsamer Vollzugsdienst der Gemeinden Tiefenbronn und Wimsheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn hat in seiner Sitzung am 26.06.2020 der Einstellung eines Gemeindevollzugsbediensteten in Kooperation mit der Gemeinde Wimsheim zugestimmt. In Wimsheim konnte dieser Beschluss noch am 03.03.2020 vor dem Lockdown gefasst werden. Inzwischen konnte das Bewerbungsverfahren durchgeführt werden. Gemeinsam mit der Gemeinde Tiefenbronn wurden die Bewerbungsgespräche am 09.09.2020 durchgeführt und ein geeigneter Bewerber ausgewählt. Der Beginn des Vollzugsdienst ist jetzt noch vom konkret möglichen Arbeitsbeginn des Bewerbers abhängig.

b) Verbandsversammlung des Schulverbands „Heckengäu“ am 15.09.2020

Am 15.09.2020 fand im Bürgersaal in Wiernsheim eine Verbandsversammlung des Schulverbands „Heckengäu“ statt. Da dies die erste Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl 2019 war, stand noch die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus. Die Verbandsmitglieder aus Mönshheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg wählten jeweils einstimmig Bürgermeister Karlheinz Oehler zum Verbandsvorsitzenden sowie die Kollegen der Nachbargemeinden Thomas Fritsch, Mario Weisbrich und Jörg-Michael Teply als Stellvertreter. Ebenso einstimmig wurde die Eröffnungsbilanz des Schulverbands, der Haushaltsplan für das Jahr 2020 sowie die Annahme von Spenden beschlossen.

Schulleiterin Monika Becker berichtet aktuellen aus der Gemeinschaftsschule Heckengäu. Der aktuelle Schulbetrieb ist stark durch die Corona-Pandemie geprägt, Schwierigkeiten bereitet die Umsetzung der digitalen Angebote. Positiv berichten kann Frau Becker über die steigenden Schülerzahlen. Neben Kindern der beteiligten Gemeinde kommen Schülerinnen und Schüler aus Frieolzheim, Niefern, Tiefenbronn, Großglattbach, Pforzheim und Kieselbronn.

c) Sperrung der Landstraße L1175 zwischen Wimsheim und Wurmberg

Seit dem 21.09.2020 ist die Landstraße zwischen Wimsheim und Wurmberg gesperrt. Diese Sperrung ist aufgrund des Neubaus für den neuen Kreisverkehrsplatz an der Ortseinfahrt von Wurmberg erforderlich. Die Bauzeit dauert hierfür voraussichtlich bis Anfang Dezember.

Nach der Winterpause ab voraussichtlich März 2021 ist dann vorgesehen, auf der freien Strecke zwischen Wimsheim und Wurmberg die Fahrbahndecke zu sanieren.

Nach der Fertigstellung des Kreisverkehrs in Wurmberg folgt dann anschließen die Sanierung der Landstraße zwischen Wimsheim und Wurmberg.

Der überörtliche Verkehr wird aus Richtung Frieolzheim/Tiefenbronn kommend wird in Wimsheim über die Kanalstraße in Richtung Mönshheim umgeleitet.

Die Bedarfsumleitungen für den Bereich der Autobahn A8 werden ebenfalls großräumig ab der Ausfahrt Heimsheim über Mönshheim/Wiernsheim/Pinache (U26a Fahrtrichtung Karlsruhe) sowie ab der Ausfahrt Pforzheim-Süd in Richtung Pforzheim/Würm/Tiefenbronn/Heimsheim (U9a Fahrtrichtung Stuttgart) umgeleitet.

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Seit 25. Mai 2020 sind die terminlosen Öffnungszeiten **ausschließlich für Erledigungen beim Einwohnermelde- und Passamt** wie folgt vorgesehen:

terminfreie Öffnungszeiten

Mittwoch: 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr – 08.30 Uhr

Während dieser terminfreien Öffnungszeiten müssen Sie jedoch auch mit Wartezeiten rechnen.

Für **alle weiteren Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist künftig eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter/-innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0

Telefax 9427 – 25

gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15

mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10

melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14

reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18

ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Karin Lux 9427 – 12

karin.lux@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13

monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17

sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Laura Budach 9427 – 16

laura.budach@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11

yvonne.wolfiger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 - 194

Bauhofleiter Christian Kühnle

info@zvbh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17

(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29

Stephanie Fleck

buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne

kindergarten@wimsheim.de

esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis 07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

Telefax 07231 / 308-9417

landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-

Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Str. 34, 75417

Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.

am Siloah St. Trudpert-Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117

Mo., Di., Do. von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr

Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis

Helios-Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Telefon 116 117

Mi. 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa., So., Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken

Hermann-Hesse-Str. 34, 75417

Mühlacker

Telefon 116 117

Mo. - Fr. 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Sa., So., Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818

Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816

Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

Samstag, 26. September 2020

Christoph-Apotheke, Pforzheim, Christophallee 11

Telefon 07231 - 312140

Sonntag, 27. September 2020

Apotheke am Ludwigsplatz, Pforzheim (Dillweißenstein), Kriegstraße 2

Telefon 07231 - 977050

Apotheke am Rathaus Neuhausen, Neuhausen, Pforzheimer Straße 24

Telefon 07234 - 980094

Tierärztlicher Notdienst

26. und 27. September 2020

Kleintierpraxis am Engelberg

Marco Djordjevic

Herderstr. 2

71229 Leonberg

07152 - 25255

info@tierarztleonberg.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: **NUSSBAUMMEDIEN** Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

d) Anfragen aus der Bürgerschaft: Baumaßnahme Ortsmitte

Aktuell konnten die Arbeiten an der Sandsteinfassade fertiggestellt werden. In der Abstimmung befindet sich der Liefertermin der Brunnenanlage. Für die Anlieferung dieser Betonfertigteile muss die Rathausstraße für voraussichtlich einen Tag komplett gesperrt werden. Nach der Koordination des Termins mit dem Lieferanten, den Busunternehmen für die Verlegung der Buslinien sowie der Aufstellung eines mobilen Kranwagens sollen dann die weiteren Arbeiten folgen. Der Brunnen ist als zentrales Bauelement als erstes Bauelement für den Platz erforderlich, da sich an diesem alle Höhen der weiteren Platzelemente ausrichten. Ungeachtet dessen, sind wir mit dem zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme nicht zufrieden und versuchen gemeinsam mit dem Architekten und der ausführenden Firma die Arbeiten zu beschleunigen.

e) Anfragen aus der Bürgerschaft: Tempo 30 auf den Ortsdurchfahrten

Von Seiten der Bürgerschaft wurde angefragt, ob eine Ausweitung der Tempo-30-Beschränkung auf die gesamten Ortsdurchfahrten möglich ist. Des Weiteren wurde angeregt, die Geschwindigkeitsanzeigetafel auch in den Ortsdurchfahrten aufzustellen.

Die Gemeinde verfügt über eine Geschwindigkeitsanzeigetafel, die abwechselnd in den verschiedenen Straßen eingesetzt werden. Speziell in den Ortsdurchfahrten werden auch durch die Verkehrsbehörde des Enzkreises mittels Seitenradar die Fahrzeugmengen und Geschwindigkeiten erfasst.

Bezüglich des Tempo 30 auf der Ortsdurchfahrt konnten wir in einem Teilbereich der Frielzheimer Straße dies (Höhe Zebrastreifen) bereits erreichen. Da es sich bei allen unseren Ortsdurchfahrten um sog. klassifizierte Straßen (Landes- bzw. Kreisstraße) handelt, muss die Verkehrsbehörde einer weiteren Geschwindigkeitsbeschränkung zustimmen. In der Vergangenheit wurde diese jedoch nicht durch die Verkehrsbehörde befürwortet. Allenfalls für den Zeitraum während des Ausbaus der Autobahn A8 (Enztalquerung) konnten wir das erreichen. Da die Arbeiten sich allerdings verzögern, wird auch diese Beschränkung sich noch verzögern.

f) Corona – Aktuelle Fallzahlen / Kita- und Schulbetrieb

Stand heute haben wir keinen aktiven Fall in der Gemeinde.

Der Betrieb der KiTa wurde am 07.09. und in der Grundschule am 14.09. aufgenommen. Mittels eines Hygienekonzepts versuchen wir in beiden Einrichtungen die Kinder möglichst in getrennten Gruppen zu betreuen bzw. zu unterrichten. Die Eltern wurden bereits vor den Sommerferien informiert, dass bis voraussichtlich 05.10. die KiTa und die Kernzeit keine Ganztagsbetreuung anbieten werden. Aufgrund der steigenden Fallzahlen im gesamten Enzkreis, insbesondere bedingt durch Reisrückkehrer, wird die Verwaltung gemeinsam mit der KiTa und Grundschule am 28.09. beraten, ob und in welcher Form wir die Betreuungsangebote wieder ausweiten können. Bedingt durch die Aufteilung in verschiedenen Gruppen und die Zuweisung von Bereichen stehen uns derzeit nicht ausreichend Personal und Räumlichkeiten für einen normalen Betrieb zur Verfügung.

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am 20.10.2020 statt.

Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.09.2020 die nachfolgenden Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim beschlossen. Die Bauplatzvergabekriterien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

I. Präambel:

Die Gemeinde Wimsheim verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde Wimsheim weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Um auch Personen, die längere Zeit in der Gemeinde gewohnt haben, die Möglichkeit zu eröffnen, wieder in die Gemeinde zurückzukehren, bezieht der Ortsbezug die letzten fünf Jahre mit ein.

Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Gemeinde Wimsheim voraussichtlich übersteigen wird. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterscheidet somit danach, ob jemand bereits über Eigentum verfügt oder nicht. Ist der Antragsteller bereits im Genuss von Wohn- bzw. Grundeigentum, ist es ihm auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb zurückgestellt zu werden. Daher sind nur Personen antragsberechtigt, die nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann; sowie eines Wohnhauses, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Zurverfügungstellung einer Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen.

Ferner möchte die Gemeinde Personen, die in der Gemeinde beispielsweise ein Unternehmen, eine Praxis oder Ähnliches betreiben und damit Arbeitsplätze in der Gemeinde schaffen und geschaffen haben, besonders berücksichtigen. Daher soll die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze als eigenes Kriterium bepunktet werden.

Gerade auch junge Familien – seien sie auswärtig oder mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft – sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Wimsheim bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein oder um sich in der Gemeinde Wimsheim neu anzusiedeln (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Wimsheim wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesem Bauplatzkriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen 5 Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert. Dabei soll nicht nur das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde selbst, sondern auch ehrenamtliches Engagement außerhalb der Gemeinde besonders bepunktet werden – dies in der Erwartung, dass sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits außerhalb der Gemeinde ehrenamtlich engagieren, auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiter in und für die Gemeinde ehrenamtlich engagieren werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Allgemeiner Grundsatz

Die geplante Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Gemeinde Wimsheim verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben. (Ehe-)Paare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

III. Zugangsvoraussetzungen und antragsberechtigter Personenkreis

Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Soweit der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks ist, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden

kann, ist er von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnhauses ist, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Eigentumswohnungen werden bei der Antragstellung nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen können von diesen Bestimmungen in Ziff. III. Abs. 2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die eigene Wohnimmobilie den Wohnbedürfnissen objektiv nicht mehr genügt. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei gesundheitlichen Bedürfnissen (z.B. Barrierefreiheit) oder bei Familien, denen der vorhandene Wohnraum nicht mehr ausreicht.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.

IV. Auswahlkriterien und deren punktbasierte Gewichtung

Bedürftigkeit der Bewerber nach familiensozialbezogenen Kriterien: **max. 96 Punkte**

1. Familienstand:

Alleinstehend	6 Punkte
Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft	9 Punkte
Verheiratet/ eingetragene Partnerschaft nach LPartG	11 Punkte

2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

1 Kind	5 Punkte
2 Kinder	15 Punkte
3 und mehr Kinder	25 Punkte

Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizulegen).

3. Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

< 6 Jahre	18 Punkte
6 – 10 Jahre	10 Punkte
11-18 Jahre	8 Punkte
	Max. 40 Punkte

4. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen. Dem gleichgestellt ist die Pflege eines außerhalb des eigenen Haushalts lebenden Angehörigen 1. Grades bei Nachweis der Überlassung des Pflegegeldes an den Bewerber:

Grad der Behinderung mindestens 80 % oder Pflegegrad 1 und höher:	10 Punkte
---	-----------

5. Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers außerhalb der Gemeinde Wimsheim als

Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein
Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial/karitativen Einrichtung

Ehrenamtliches Mitglied in einem kirchlichen Gremium
Mitglied im Gemeinderat
Für jedes volle ununterbrochene Kalender-
jahr der Tätigkeit 1 Punkt
Max. 10 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare - bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt) Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:
Tätigkeit als Mitglied der geschäftsführenden Vorstand-
schaft (Auszug aus Vereinsregister)
oder
Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein
(Nachweis durch den Vereinsvorstand)

familien-sozialbezogene Kriterien max. 96 Punkte
Ortsbezugs-kriterien der Bewerber max. 86 Punkte

1. Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde

Pro Person (alleinstehender Bewerber - Berücksichtigung eine Person; bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr des beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlich vorhandenen Hauptwohnsitzes werden die Punkte kumuliert berücksichtigt
in den 5 Jahren vor Ablauf der Bauplatz- 3 Punkte
Bewerbungsfrist

Im Falle eines Wegzugs aus der Gemeinde in einem Zeitraum innerhalb von 5 Jahren vor dem Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist werden die in dem 5 Jahres-Zeitraum liegenden Zeiten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berücksichtigt.

max. 30 Punkte

2. Zeitdauer bei ununterbrochener Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde vor Ablauf der Bauplatz- Bewerbungsfrist

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare -bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt bei einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde, die zum Stichtag noch bzw. bereits besteht (Arbeiter/Angestellte/Beamte/ Gewerbetreibende/Freiberufler/
Selbstständige oder Arbeitgeber im Hauptberuf)
Pro Kalenderjahr in den 5 Jahren vor Ab- 2 Punkte
lauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist

Max. 20 Punkte

Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit im Rahmen von mindestens 18 Stunden). Bei Selbstständigen bzw. Gewerbebetreibenden muss ein Gewerbe angemeldet sein. Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen.

3. Selbstständige/Arbeitgeber mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Wimsheim

pro geschaffenem Arbeitsplatz in der Gemeinde Wimsheim zum Zeitpunkt der Bewerbung

0,5 Punkte

Max. 6,0 Punkte

Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde

Wimsheim liegen. Bei mehreren Inhabern werden die geschaffenen Arbeitsplätze anteilig, entsprechend der Anzahl der Inhaber (nicht entsprechend der jeweiligen Geschäftsanteile) berücksichtigt.

4. Ehrenamtliches Engagement

Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Wimsheim als
Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein
Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial/karitativen Einrichtung
Ehrenamtliches Mitglied in einem kirchlichen Gremium
Mitglied im Gemeinderat
Für jedes volle ununterbrochene
Kalenderjahr der Tätigkeit 3 Punkte
Max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare - bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt) Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:

Tätigkeit als Mitglied der geschäftsführenden Vorstand-
schaft (Auszug aus Vereinsregister)
oder
Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand)

Ortsbezugs-kriterien

max. 86 Pkte.

Bewerbungsverfahren:

Die zum Verkauf stehenden Baugrundstücke werden öffentlich auf der Homepage der Gemeinde im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein Fragenkatalog („Bewerbungsbogen“) entsprechend der Bauplatzvergabekriterien.

Bewerbungen sind während der in der Ausschreibung genannten Frist in schriftlicher Form, unter Beifügung der Nachweise entsprechend des Fragenkatalogs, an das Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim zu senden.

Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde nachweisen. Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Gemeinderatsitzung oder im Falle einer Ermächtigung der Verwaltung durch diese.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde

Wimsheim nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Wimsheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen – die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber informiert. Anschließend haben sich die Bewerber nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform innerhalb von 10 Tagen gegenüber der Gemeinde Wimsheim zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben werden (Bauplatzpriorisierung). Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls in Textform informiert.

Nach Erhalt der Zusage haben die Bewerber zudem binnen 10 Tagen an die Gemeinde Wimsheim eine Reservierungskautions für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Listenplatz als aufgegeben und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine -nur für diese Vergabebetranche geltende- Ersatzbewerberliste aufgenommen. Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Im Anschluss an die Zuteilung der Grundstücke vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Nach der verbindlichen Grundstückszusage erhält der Bewerber einen Kaufvertragsentwurf von der Gemeinde zugesandt mit dem Hinweis, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb von weiteren 8 Wochen mit der Gemeinde Wimsheim abzuschließen ist. Erfolgt die Vertragsbeurkundung nicht innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, erlischt die Vormerkung bzw. der Antrag und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach. Wird das Grundstück in diesem Zeitraum erworben, so wird die Reservierungskautions mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es innerhalb der Frist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, wird die Gebühr von der Gemeinde Wimsheim ohne weitere Gegenleistung vereinnahmt.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Auswahl bei Punktgleichheit:

Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der

- Die größte Zahl der haushaltangehörigen minderjährigen Kinder vorweist
- Der im Losverfahren zum Zuge kommt

Rechtliche Hinweise

Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

Inkrafttreten

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

V. Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückskaufvertrages richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit Abschluss des Vertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen die u.a. sind:

Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

1. Der Erwerber ist verpflichtet;
 - a) auf dem Vertragsgegenstand ein Wohngebäude nach den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu erstellen und mit den Bauarbeiten dazu innerhalb von zwei Jahren ab heute zu beginnen sowie das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn bezugsfertig fertig zu stellen. Der Baubeginn ist frühestens nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde möglich;
 - b) den Vertragsgegenstand einschließlich der darauf zu erstellenden Bauwerke ohne schriftliche Zustimmung des Veräußerers weder ganz noch teilweise auch nicht in der Rechtsform von Wohnungs- oder Teileigentum, eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teilerbbaurechten weiterzugeben. Im Falle der Veräußerung an Abkömmlinge oder Ehegatten kommt vorstehende Vereinbarung erst dann zur Anwendung, wenn diese Personen den Vertragsgegenstand ab heute während der o. g. Frist weiterveräußern;
 - c) die Verpflichtung nach lit. 1a) und b) auch seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diese wiederum weiter zu verpflichten.
2. Für den Fall, dass der Erwerber oder ein Rechtsnachfolger seine vorstehende Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen sollte, behält sich die Gemeinde Wimsheim ein Wiederkaufsrecht am Vertragsgegenstand nach den §§ 456 ff BGB bzw. folgenden Bestimmungen vor:

Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden,

 - a) wenn der Termin für den Beginn oder die Bezugsfertigkeit mit der Überbauung nicht eingehalten wird: jederzeit;
 - b) wenn der Vertragsgegenstand weiterveräußert wird und/oder die Verpflichtung dazu eingegangen wird: innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Zeitpunkt ab gerechnet, vom dem der Gemein-

de Wimsheim eine entsprechende Abschrift des Vertrages zugeht;

- c) im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung nach lit. 1c): jederzeit;
 - d) darüber hinaus auch für den Fall, dass der Erwerber die Zahlungsverpflichtung aus dieser Urkunde einstellt, in sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in den heute veräußerten Grundbesitz angeordnet wird: jederzeit während der Dauer der Zahlungseinstellung oder während eines der genannten Verfahren.
3. Als Wiederkaufspreis gilt die Summe folgender Beträge:
- a) Der vom Erwerber nach diesem Vertrag zu entrichtende Kaufpreis sowie die vom Erwerber entrichteten und erstatteten Erschließungskosten.
 - b) Der Wert der vom Erwerber auf dem Vertragsgegenstand errichteten Bauwerke, der durch den Gutachterausschuss auf den Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu ermitteln ist, sofern die Bauwerke für den Veräußerer verwertbar sind.

Sofern für den Wert der Bauwerke keine Einigung erzielt wird, wird dieser für alle Beteiligte bindend durch den Kreisbaumeister beim Landratsamt Enzkreis durch Schätzung festgelegt. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen und wird von allen Beteiligten anerkannt.

Zum Wiederkaufsrecht nicht hinzuzurechnen sind etwaige vom Erwerber bereits bezahlte Vertrags- bzw. Grundbuchkosten oder Grunderwerbsteuern und Genehmigungsgebühren. Abzuziehen vom Wiederkaufspreis ist eine etwa eingetretene Wertminderung des Grundstücks, auch soweit sie durch ein begonnenes Bauwerk herbeigeführt wurde. Wird eine Einigung über eine solche Wertminderung nicht erzielt, so entscheidet für alle Beteiligten bindend der Kreisbaumeister in Pforzheim als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen. Bodenwertsteigerungen bleiben unberücksichtigt.

Der Wiederkaufspreis ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von der Erklärung der Rückauflassung auf den Veräußerer an gerechnet – bis dahin unverzinslich – zu bezahlen und zwar Zug um Zug gegen die Beseitigung aller Belastungen in Abt. II und III, die von heute an gerechnet zu Lasten des Vertragsgegenstandes im Grundbuch eingetragen werden.

Lasten, die im baurechtlichen Verfahren und zur Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen begründet wurden, hat der Erwerber jedoch nicht zu beseitigen.

Soweit die Belastungen in Abt. III des Grundbuchs und die sonstigen anzurechnenden Belastungen den Wiederkaufspreis übersteigen, kann die Gemeinde die Löschung solcher Belastungen auf Kosten des Erwerbers verlangen oder diese Belastungen mit dem Wiederkaufspreis ablösen. Der Rest des Wiederkaufspreises ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechts zu zahlen und ist bis dahin weder zu verzinsen noch sicherzustellen.

Die durch den Wiederkauf ausgelösten Kosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Wiederkaufsberechtigte. Die Beseitigung von Belastungen erfolgt auf Rechnung des heutigen Erwerbers.

- 4. Die Ausübung des vorstehenden Wiederkaufsrechts ist befristet bis spätestens zum XXX (zehn Jahre ab Vertragsschluss). Die Erklärung über die Ausübung des

Wiederkaufsrechts bedarf der Schriftform und ist dem Erwerber durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung bestimmt sich nach den oben unter Ziff. 2a) bis d) getroffenen Vereinbarungen.

- 5. Zur Sicherung des durch eine etwaige Ausübung dieses auflösend bedingten Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs der Gemeinde auf Rückübertragung des Eigentums wird zu Lasten des Vertragsgrundstücks die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB bewilligt. Die Gemeinde stellt zunächst keinen Eintragungsantrag. Sie verpflichtet sich für den Fall der späteren Eintragung dieser Vormerkung mit dieser im Rang zurückzutreten hinter diejenigen Grundpfandrechte, die zur Finanzierung des zu errichtenden Bauwerks auf dem Vertragsgrundstück eingetragen werden müssen. Wird ein entsprechender Rangrücktritt verlangt, hat der heutige Erwerber den Verwendungszweck solcher Grundpfandrechte, die den Verkehrswert des Objekts übersteigen, der Gemeinde gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Kaufpreisnachzahlung

- 1. Für den im vorstehenden § 9 Ziff. 1b) geregelten Fall der Veräußerung seit heute bis zum Ablauf der in Ziff. 5 vereinbarten Frist sowie für den Fall, dass der Vertragsgegenstand nicht mit einem Gebäude entsprechend der Verpflichtung in Ziff. 1a) bezugsfertig fertig gestellt wird, steht der Gemeinde Wimsheim – soweit sie nicht von dem ihr zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch macht – ein Anspruch auf Nachzahlung zu.
- 2. Der Betrag der Nachzahlung wird wie folgt festgelegt:
Nachzuzahlen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis ohne Erschließung und dem derzeitigen durchschnittlichen Verkaufspreis für Wohnbaugrundstücke im freien Handel innerhalb des Bebauungsgebiets "Frischegrund" entsprechend der Kaufpreissammlung der Gemeinde Wimsheim.
- 3. Für den Fall einer Weiterveräußerung in anderer Weise als durch Verkauf oder für den Fall der nach diesem Vertrag vereinbarten und nicht eingehaltenen Frist zur Bezugsfertigstellung gilt ebenfalls die vorstehenden Regelung.
- 4. Die Nachzahlungsverpflichtung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.

Nutzungspflicht und Nutzungsbeschränkung

- 1. Die Gemeinde Wimsheim veräußert den Vertragsgegenstand an den Erwerber zur Errichtung eines Wohngebäudes. Der Erwerber verpflichtet sich, das Wohngebäude innerhalb der in vorletzten § Ziff. 5 vereinbarten Frist selbst oder durch Verwandte bis zum dritten Grad bzw. Verschwägerte bis zum zweiten Grad zu nutzen.
- 2. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen vorstehenden Verpflichtung steht der Gemeinde Wimsheim – alternativ, nach deren Wahl – ein Wiederkaufsrecht nach dem vorletzten § X bzw. ein Nachzahlungsanspruch nach dem letzten § X des jeweiligen Vertrages zu. Die Nutzungsbeschränkung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrechts erlischt.
- 3. Mehrere Erwerber bevollmächtigten sich gegenseitig, Erklärungen und Handlungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden abzugeben oder entgegenzunehmen bzw. vorzunehmen.

Verkauf von Gemeindebauplätzen

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.09.2020 den Verkauf folgender Baugrundstücke, die sich im Erschließungsabschnitt II des Baugebietes „Frischegrund“ befinden, beschlossen: Parz. 6264 (456 qm), Parz. 6230 (796 qm), Parz. 6194 (611 qm), Parz. 6167 (400 qm).

Der Bebauungsplan „Frischegrund“ gibt u.a. vor: „Allgemeines Wohngebiet – WA“, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,8 und GD = geneigtes Dach mit einem zulässigen Dachneigungsbereich von 10 – 40°. Die weiteren Vorschriften des Bebauungsplans „Frischegrund“ finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim (www.wimsheim.de) unter „Bauplätze und Grundstücke“.



Der Verkaufspreis beträgt 320,00 € / qm zzgl. der Erschließungskosten.

Die Verkaufsbedingungen und die Vergabekriterien finden Sie in den vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.09.2020 beschlossenen und im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim vom 25.09.2020 sowie auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim (www.wimsheim.de) veröffentlichten Bauplatzvergabekriterien.

Bewerbungen sind auch unter Verwendung des auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim (www.wimsheim.de) eingestellten Online-Formulars in der Zeit vom 01.10.2020 bis 02.11.2020 möglich.

Bürgermeisteramt



Neubau eines Kreisverkehrsplatzes in Wurmberg und Fahrbahndeckensanierung zwischen Wimsheim und Wurmberg

Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Wurmberg ab Montag, 21. September bis voraussichtlich Anfang Dezember 2020 und Vollsperrung L 1175 (Außenstrecke) zwischen Wimsheim und Wurmberg im März 2021

Wegen des Neubaus eines Kreisverkehrsplatzes in Wurmberg muss die L 1175, Wimsheimer Straße, und die L 1135, Uhlandstraße, ab Montag, 21. September bis voraussichtlich Anfang Dezember 2020 voll gesperrt werden. Unter anderem werden umfangreicher Tiefbauarbeiten (Kanal-, Wasser-, Versorgungsleitungen der SWP) durchgeführt.

Der überörtliche Nord-Süd Verkehr wird ab Wiernsheim über Mönshaus nach Wimsheim in beiden Fahrtrichtungen umgeleitet. Der sonstige Verkehr und der Busverkehr werden innerörtlich über die Gollmer- und Wiernsheimer Straße in beiden Fahrtrichtungen umgeleitet. Die Bushaltestelle „Uhlandstraße“ beim Rathaus wird aufgehoben und durch eine provisorische Bushaltestelle „Volksbank“ in der Gollmer Straße ersetzt. SchülerInnen und Schüler, die sonst bei „Uhlandstraße“ zusteigen, werden gebeten, ab Montag diese Ersatzbushaltestelle zu benutzen.

Die Fahrbahndeckensanierung der L 1175 (Außenstrecke) zwischen Wimsheim und Wurmberg soll nach der Winterpause im Frühjahr 2021 erfolgen. Die Bauzeit beträgt circa drei Wochen, so dass die Arbeiten voraussichtlich Ende März 2021 abgeschlossen sind. Über den genauen Zeitraum der erforderlichen Vollsperrung und über die Umleitungen wird rechtzeitig informiert.

Die Gesamtkosten für den Neubau des Kreisverkehrsplatzes in Wurmberg und die Fahrbahndeckensanierung der rund zwei Kilometer langen Außenstrecke der L 1175 zwischen Wimsheim und Wurmberg liegen bei insgesamt rund 1,8 Millionen Euro. Davon betragen die Kosten für den Kreisverkehrsplatz rund 1,2 Millionen Euro und für die Außenstrecke circa 0,6 Millionen Euro. Die Kosten werden vom Land Baden-Württemberg getragen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bittet die Verkehrsteilnehmer für die Belastungen und Behinderungen um Verständnis.

Wichtige Hinweise für Hundehalter

In letzter Zeit wurden dem Bürgermeisteramt wieder Vorfälle mitgeteilt, bei denen es zu Konfliktsituationen wegen frei laufender Hunde kam.

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Wimsheim schreibt vor, dass Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen sind, dass niemand gefährdet wird. Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

In Anlehnung an den § 40 des Landesjagdgesetzes wird der Begriff „einwirken“ wie folgt definiert:

Ein Hund befindet sich objektiv unter der Einwirkung seines Herrn, wenn er sich in Sicht-, Hör- und Rufweite befindet, in jeder Situation zurückgerufen werden kann und dem Ruf auch folgt. Befindet sich der Hund in Ruf- und Sichtweite, reagiert aber nicht auf Rufen und Pfeifen, befindet er sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Hundehalters. Sofern der Hund nicht gehorcht, sollte auch der Besuch einer Hundeschule in Erwägung gezogen werden. Und im Zweifelsfall: Bitte Hund an die Leine nehmen.

Ebenfalls mehren sich wieder Beschwerden wegen Verunreinigungen durch Hunde. Hierzu ist in der Ortspolizeiverordnung Folgendes festgelegt: „Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen“. Eigens dafür wurden auch die Robidog-Stationen aufgestellt. Die Tüten sind zusätzlich auch beim Bürgermeisteramt erhältlich. Allerdings sind die Robidog-Stationen nur eine Hilfe. Sie können nicht überall sein, wo sie „gerade gebraucht würden“. Daher

ist jeder Hundehalter eigenständig für Verunreinigungen durch seinen Hund und deren Beseitigung verantwortlich. Schließlich bitten wir zu beachten, dass Hunde während der Vegetationsperiode (bei Grünland ab Anfang März bis zum letzten Schnitt Ende Oktober) die landwirtschaftlichen Flächen weder betreten noch als „Hundetoilette“ benutzen dürfen.

Um Beachtung wird dringend gebeten!
Bürgermeisteramt

3. Abschlag von Wasser- und Abwassergebühren

Wir weisen darauf hin, dass zum 30. September der Abschlag für das 3. Quartal für Wasser- und Abwassergebühren fällig wird. Die Höhe des Abschlags ist aus der Abrechnung 2019 ersichtlich. Wie bereits bekanntgemacht werden für die Abschläge (31.3., 30.6., 30.9.) keine Bescheide zugestellt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen.

Informationen zur Mehrwertsteuersenkung beim Wasser

Die Mehrwertsteuersenkung von 7 % auf 5 % betrifft auch unsere Wasserkunden der Gemeinde Wimsheim. Da beim Wasser der Zeitpunkt der Ablesung entscheidend ist, gilt der geminderte Steuersatz von 5 % für das ganze Jahr 2020. Um den unterjährigen Aufwand so gering wie möglich zu halten, bleibt Ihr Wasserabschlag am 30.09. gleich. Eine Verrechnung erfolgt dann zum Jahresende, nachdem die Zähler normal abgelesen wurden. Die Jahresabrechnung erhalten Sie Anfang nächsten Jahres unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuersenkung auf 5 %.

Ihre Gemeindeverwaltung Wimsheim

Aus dem Standesamt

Geburten

Geboren am 02. September 2020
Maximilian Feucht
Sohn der Eheleute Iuliana-Nina Feucht geb. Boghean und Klaus Feucht, Wimsheim

Sterbefälle

Verstorben am 03. September 2020
Herr Adolf Karl Bossert, Wimsheim, 89 Jahre

Wir gratulieren

Herr Volker Langer, Herzogstraße 9, zum 70. Geburtstag am 01. Oktober 2020

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm im neuen Lebensjahr alles Gute!



Gemeindeeinrichtungen

Kindergarten Wimsheim



Projekt Steine bemalen

Blau ist der Himmel, blau ist das Meer, die Farbe BLAU gefällt uns sehr! Darum beschäftigen wir Bärenkinder uns zur Zeit intensiv mit der Farbe BLAU (Hellblau, Dunkelblau, Petrol, Türkis, Blaugrün, Blauviolett usw.). Da wir auch Steine bemalen wollten, war es ein glücklicher Zufall, dass Familie Lack Rheinwacker abzugeben hatte. Also zogen wir mit dem Bollerwagen los und suchten uns für unser Projekt die schönsten Steine aus. Vollbeladen kehrten wir in den Kindi zurück, wo wir in den folgenden Tagen kleine Kunstwerke erschufen. Wir bedanken uns herzlich bei Familie Lack für die tollen Steine, das Bemalen hat großen Spaß gemacht!



Fotos: KiTa

Kinder freuen sich über Lego-Spiel-Tisch



Foto: KiTa

Ein herzliches Dankeschön geht an das Team des Autohauses Schrafft in Wurmberg, das uns einen 5-Sitzer (Lego-Spiel-Tisch samt Lego-Steinen) samt kostenfreier Überführung geschenkt hat.

Ortsbücherei



Neue Öffnungszeiten ab 01.10.20

Liebe Leserinnen und Leser,
weiterhin ist die Bücherei nach Terminvergabe für Sie da. Terminvergaben erfolgen telefonisch (07044-9427-29) oder per E-Mail (buecherei@wimsheim.de). Ab dem 01.10.2020 haben wir auch mittwochs nachmittags von 16.00 - 17.00 Uhr wieder geöffnet.

Bleiben Sie gesund
Ihr Bücherei Team

Ortsbücherei Wimseim

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch ab 01.10.2020 16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

(Altes Schulhaus)

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Freiwillige Feuerwehr

Einsatzbericht

Die Feuerwehr Wimsheim wurde am 15.09.2020 um 17:34 Uhr zu einer ausgelösten Brandmeldeanlage alarmiert. Vor Ort konnte kein Auslösegrund festgestellt werden, sodass die Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Betreiber ohne weitere Tätigkeit wieder einrücken konnte. Im Einsatz waren das HLF20 sowie der MTW mit insgesamt 11 Einsatzkräften.

Einsatzbericht

Am 18.09.2020 um 18:50 Uhr wurde die Feuerwehr Wimsheim zu einem Flächenbrand alarmiert. Die Einsatzstelle konnte zwischen dem Wasserhochbehälter der Bodensee-wasserversorgung sowie der L1175 Richtung Wurmberg vorgefunden werden. Ein zusammengetragener Haufen eines Stroh-Felssteingemisches rauchte oberflächlich auf einer Fläche von ca. 6m². Die Fläche wurde mit dem mitgeführten Inhalt an Löschwasser vom HLF20 abgelöscht und im Nachgang genässt. Eingesetzt waren insg. 11 Einsatzkräfte der Feuerwehr mit dem HLF20 sowie MTW. Ein Streifenwagen der Polizei mit 2 Polizeibeamten sowie der Bürgermeister waren ebenfalls an der Einsatzstelle.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Jetzt bewerben für die 13. „Ortszeit“ im Nordschwarzwald

ENZKREIS. Bereits zum 13. Mal soll im kommenden Jahr die Wanderausstellung „Ortszeit“ an verschiedenen Stationen in der Kulturregion Nordschwarzwald gezeigt werden. Dazu rufen der Pforzheimer Kulturrat, die Stadt Pforzheim und die Kreise Calw, Freudenstadt und der Enzkreis Künstlerinnen und Künstler aus der Region auf, sich mit ihren Werken zu bewerben.

Das Motto dieser 13. Ortszeit mit Werken der bildenden Kunst lautet „BEWEGT“. Ausstellungsorte werden das Landratsamt in Calw (Mai/Juni 2021), das Pforzheimer Stadtmuseum (Juli bis September), der Kunstverein in Horb (Oktober) und schließlich das Schloss Neuenbürg (von November 2020 bis Januar 2021) sein. Kunstschaffende sind eingeladen, sich bis zum 31. Dezember zu bewerben; die Teilnahmebedingungen stehen unter www.ortszeit.de. Eine Jury wird die eingesandten Werke sichten und die „Ortszeit“ zusammenstellen.

Wie fahrradfreundlich ist deine Kommune? - Jetzt mitmachen beim Fahrradklima-Test 2020

ENZKREIS. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) ruft derzeit dazu auf, am diesjährigen Fahrradklima-Test teilzunehmen. In der vom Bundesverkehrsministerium unterstützten Umfrage können alle die Fahrradfreundlichkeit

ihrer Kommune bewerten und damit Einfluss auf die künftige Verkehrsplanung nehmen. Die Umfrage ist unter www.fahrradklima-test.adfc.de im Internet eingestellt und läuft noch bis zum 30. November.

Die Bürgerinnen und Bürger können dabei anhand von insgesamt 27 Fragen die Fahrradfreundlichkeit ihrer Kommune bewerten. So wird beispielsweise abgefragt, für welche Wege das Rad genutzt wird, ob Radfahren generell Spaß oder eher Stress bedeutet, ob Radwege von Falschparkern freigehalten werden und wie sicher es sich auch für Neuaufsteiger anfühlt. „Die Ergebnisse der Umfrage sollen den besonderen Handlungsbedarf aus Sicht der Radfahrer aufzeigen, um sie für die künftige kommunale Radverkehrsplanung zu nutzen“, erklärt der für die Infrastruktur zuständige Dezernent beim Landratsamt Enzkreis Wolfgang Herz. Der ADFC-Fahrradklima-Test ist die größte Umfrage dieser Art. Um statistisch aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, muss ein Schwellenwert von Teilnehmenden in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde erreicht werden. Dieser liegt für alle Kommunen im Enzkreis bei 50 Teilnahmen. „Je mehr Bürgerinnen und Bürger sich daran beteiligen, um so aussagekräftiger wird natürlich auch das Ergebnis und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedürfnisse der Radfahrer Eingang in die künftige Planung finden“, motivierte Andrea Wexel, Enzkreis-Radverkehrsmanagerin zum Mitmachen. Die Ergebnisse der Umfrage werden im kommenden Frühjahr der Öffentlichkeit vorgestellt.

Am kommenden Sonntag, 27. September: Den „Enzkreis erleben“ bei einer reizvollen Fluss-Wanderung im Eyachtal



ENZKREIS. Am kommenden Sonntag, 27. September, bietet Naturführer Martin Duss eine Flusswanderung zum „Enzkreis erleben“ entlang der Eyach von der Eyachmühle zum Lehmannshof an. Unterwegs zeigt er zunächst die Einrichtungen der Mannenbach-Wasserversorgung. Anschließend geht es weiter den Eyachpfad aufwärts durch unterschiedliche Talformen, vorbei an Einrichtungsüberresten der ehemals wichtigen Eyach-Flößerei. Am Lehmannshof wird gerastet. Auf der Wanderung verbleibt Zeit für Informationen zur Geologie und Geographie des Raumes, zur Waldgeschichte und heutigen Anbaustrategien im Wald. Die rund dreistündige Wanderung endet wieder am Treffpunkt an der Eyachmühle, wo sie um 14 Uhr auch startet. (Bei der Eyachbrücke an der B 294 rechts abbiegen, an der Fischzucht Zordel vorbei ca. sechs Kilometer ins Tal hinein-fahren oder vom Dobel zwei Kilometer ins Eyachtal hinunterfahren.) Dort kann noch eingekehrt werden.

An der Flusswanderung können maximal 20 Personen teilnehmen, daher ist eine Anmeldung erforderlich. Diese nimmt Martin Duss (Telefon 07082 5121 oder E-Mail an martinduss@kabelbw.de) unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer des Teilnehmers gerne entgegen. Die Daten sind aufgrund der Corona-Verordnung nötig und dienen im Ansteckungsfall der Kontaktnachverfolgung. Sie werden zwei Wochen nach der Veranstaltung automatisch gelöscht. Während der gesamten Tour ist zudem auf den Mindestabstand von anderthalb Metern zu achten.

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Donnerstag, 01.10.2020** findet in Mönshausen eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger

und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönshaus innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Corona-bedingt als Online-Schulungen: Zwei Pflanzenbausprengel-Termine für Landwirte

ENZKREIS. Das Landwirtschaftsamt Enzkreis bietet die Pflanzenbausprengel für Landwirtinnen und Landwirte coronabedingt als Online-Schulungen an. Zu aktuellen Themen im Bereich Pflanzenschutz wird Christian Erbe vom Landwirtschaftsamt Bruchsal informieren. Klaus Dobler von der Störmühle Knittlingen berichtet zur Marktlage, Nicole Riehm vom Landwirtschaftsamt Enzkreis zu Düngung und Wasserschutz. Der Abendtermin findet am Donnerstag, 1. Oktober, ab 19:30 Uhr statt. Die zweite Schulung beginnt am Freitag, 2. Oktober, um 14 Uhr. Dauer ist jeweils etwa 1,5 Stunden.

Pro Termin können sieben Personen im Sitzungssaal des Landwirtschaftsamtes in der Stuttgarter Straße 23 in Pforzheim teilnehmen. Eine Anmeldung per Mail an landwirtschaftsamt@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-1800 unter Angabe der Mailadresse ist erforderlich. Die Details zur Teilnahme werden kurz vor der jeweiligen Veranstaltung per Mail zugesandt.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nicht als Pflanzenschutz-Sachkunde-Fortbildung anerkannt. (enz)

Am Sonntag, 4. Oktober: Unterwegs wie einst die Mönche – zu Fuß und mit dem Pferdegespann



ENZKREIS. Am Sonntag, 4. Oktober, erkundet Klosterführerin Anita Dworschak von 10 bis 18 Uhr einmal mehr die Maulbronner Klosterlandschaft, wie sie einst von den Zisterziensermönchen im 12. Jahrhundert angelegt wurde. Der Ausflug ist auch für Familien reizvoll, da Dworschak zu Fuß wie auch mit dem Pferdegespann unterwegs sein wird. Treffpunkt für die ganztägige Exkursion ist der Parkplatz Tiefer See. Die Kosten (enthalten sind ganztägige Führung, Mittagessen und Fahrt mit dem Pferdewagen) belaufen sich auf 40 Euro pro Person, Kinderpreise auf Anfrage. Anmeldungen nimmt Anita Dworschak unter Telefon 07043 8864 oder per E-Mail an AnitaDworschak@t-online.de gerne entgegen. Weitere Infos finden sich auch unter www.klosterwelten.net.

Der Ausflug ist auch für Familien reizvoll, da Dworschak zu Fuß wie auch mit dem Pferdegespann unterwegs sein wird. Treffpunkt für die ganztägige Exkursion ist der Parkplatz Tiefer See. Die Kosten (enthalten sind ganztägige Führung, Mittagessen und Fahrt mit dem Pferdewagen) belaufen sich auf 40 Euro pro Person, Kinderpreise auf Anfrage. Anmeldungen nimmt Anita Dworschak unter Telefon 07043 8864 oder per E-Mail an AnitaDworschak@t-online.de gerne entgegen. Weitere Infos finden sich auch unter www.klosterwelten.net.

Ministerpräsident Kretschmann besucht den Enzkreis

Bürgerempfang in der Kulturhalle Remchingen am Dienstag, 6. Oktober

ENZKREIS. Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Winfried Kretschmann, wird am Dienstag, 6. Oktober, den Enzkreis besuchen. Er möchte sich dabei über Themen informieren, die den Kreis und seine Einwohner bewegen, und mit diesen auch direkt ins Gespräch kommen. Daher wird an diesem Tag von 18 bis etwa 19:30 Uhr in der Kulturhalle in Remchingen ein Bürgerempfang stattfinden. Dazu sind Einwohnerinnen und Einwohner des Enzkreises herzlich eingeladen.

Da die Anzahl der Plätze in der Kulturhalle Corona-bedingt begrenzt ist, wird die Veranstaltung auch über die Homepage des Enzkreises (www.enzkreis.de) live gestreamt. Wer diese Option wählt, kann dennoch Fragen an den Ministerpräsidenten stellen; diese sind in jedem Falle vorab per Mail an pressestelle@enzkreis.de einzureichen.

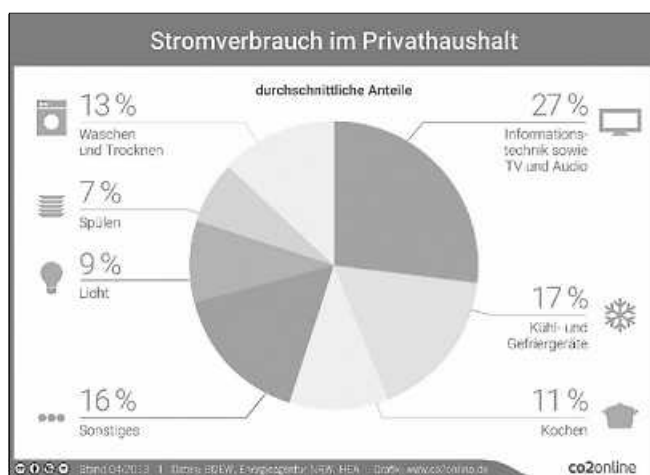
Eine Teilnahme vor Ort ist nur nach Anmeldung beim Kulturhallen-Team bis zum 1. Oktober unter Telefon 07232 3696-30 (montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 14 Uhr) beziehungsweise per Mail an vvk@kulturhalle-remchingen.de möglich. Dabei sind Name, Anschrift und Telefonnummer anzugeben. Die Erhebung der Kontaktdaten ist aufgrund der Corona-Verordnung nötig; sie dient der Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer eventuellen Infektion. Die Daten werden zwei Wochen nach der Veranstaltung automatisch gelöscht. Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Platzvergabe.

Am Tag der Veranstaltung wird die Halle bereits ab 17:15 Uhr geöffnet. Die Gäste werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft in der Halle platziert. In jedem Falle sind beim Durchqueren der Halle die Abstandsregeln einzuhalten sowie ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Kulturhalle Remchingen ist sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen; sie liegt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Wilferdingen-Singen bzw. zur dortigen Bushaltestelle.

Energiespar-Tipp September: Nachhaltigen Strom nutzen

ebz. **Ökostrom ist teuer? Der Wechsel zum Ökostromanbieter ist aufwendig? Man bezahlt für etwas, was dann gar nicht aus der Steckdose kommt? ... Das ebz. Energie und Bauberatungszentrum Pforzheim Enzkreis klärt über Mythen über Ökostrom auf. Ökostrom – was ist das?**



Stromverbrauch in Privathaushalten

Grafik: co2online.de

„Als Ökostrom wird elektrische Energie bezeichnet, die aus erneuerbaren Energiequellen, wie Wind-, Solar-, Biomasse- oder Wasserkraftanlagen stammt. Bei dessen Erzeugung entsteht wesentlich weniger CO₂ als bei der Erzeugung von Strom aus Kohle oder Erdgas. Daher ist Ökostrom wichtig für den Klimaschutz“, erklärt Julia Solar, Klimaschutzmanagerin beim ebz. 2018 betrug der Anteil von Ökostrom am Gesamtstrom in Deutschland mehr als 40 Prozent. Bei Windkraftanlagen wird zwischen *onshore* (auf dem Land) und *offshore* (auf dem Meer) Anlagen unterschieden. Konventioneller Strom wird aus nicht erneuerbaren Energien gewonnen: aus Stein- und Braunkohle, Erdgas und Atomkraft.

Warum ist Ökostrom klimafreundlicher als Strommix?

Durch den Wechsel von Strommix auf Ökostrom **sparen Sie etwa 90 Prozent und mehr CO₂ ein**. Pro Kilowattstunde konventionellem Strommix werden derzeit 400 Gramm CO₂ ausgestoßen, dagegen bei Ökostrom nur 20 Gramm. Im Mittel kann so ein Vierpersonenhaushalt im Ein- oder Zweifamilienhaus 2210 Kilogramm CO₂ im Jahr einsparen.

Ist öko drin, wo öko draufsteht?

Bei Strom ist das leider nicht zwingend der Fall. Der Begriff „öko“ ist bei Strom nicht rechtlich geschützt. Ein Hersteller von Ökostrom in Norwegen beispielsweise erhält für jede Megawattstunde seines produzierten Stromes Zertifikate. Diese Zertifikate dürfen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes gehandelt werden. Wenn ein deutscher Kohlestromanbieter diese Zertifikate kauft, kann er so Ökostrom-Anbieter sein, obwohl er selbst nur Kohle-Strom produziert. Besonders wird diese Taktik bei den großen deutschen Stromanbietern mit deren Tochterfirmen und anderen Geschäftsformen angewandt. Fünf Stromkonzerne produzierten im Jahr 2017 75,5 Prozent des in Deutschland produzierten Stroms. Dieser stammte vor allem aus Kohle- und Atomkraftwerken. Dennoch boten sie Ökostromtarife an.

Um sicher zu gehen, dass Ihre Abschlagszahlungen zur Energiewende beitragen, sollten Sie daher darauf achten, dass Sie Ihren Strom von einem zertifizierten Ökostromanbieter beziehen. Das Umweltbundesamt empfiehlt das **ok-Power-Label** und das **Grüner-Strom-Label**. Wenn Sie einen reinen Ökostromanbieter wählen, können Sie sicher gehen, dass Sie mit Ihren Zahlungen den Ausbau regenerativer Energien unterstützen. Verschiedene Anbieter im Vergleich finden Sie auf der Plattform **ecotopen.de** und im **Ökostromreport 2020 von Robin Wood**.

Wie viel mehr kostet Ökostrom im Verhältnis zum Strommix?

Meist kostet Ökostrom nicht mehr als der konventionelle Strommix. Etwa ein Drittel der deutschen Haushalte bezieht Strom vom örtlichen Grundversorger, was in vielen Fällen teurer ist als der Ökostromanbieter. In diesen Fällen lässt sich durch einen Wechsel also sogar Geld sparen!

Worauf muss beim Wechsel zum Ökostromanbieter geachtet werden?

Der Wechsel des Stromanbieters geht leicht per Formular – sowohl online als auch per Post. Selbst wenn etwas schiefgehen sollte, ist der lokale Versorger dazu verpflichtet, Sie weiterhin mit Strom zu versorgen – Sie können also alles in Ruhe regeln. Achten Sie auf kurze Mindestvertragslaufzeiten von drei bis maximal sechs Monaten. Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages übernimmt in der Regel Ihr neuer Anbieter. Prüfen Sie genau, wenn Ihnen Strompaketangebote unterbreitet werden, da oft bei einem Mehr-

verbrauch deutlich höhere Preise bezahlt werden müssen. Meiden Sie auch Vorkasse-Angebote – auch wenn diese günstig sind:

Ist Stromsparen dann noch sinnvoll, wenn ich Ökostrom beziehe?

Stromsparen spart bares Geld. Solange noch nicht die gesamte Stromproduktion auf erneuerbare Energien umgestellt ist, fließt ein Strommix aus Ihrer Steckdose. Sie vergrößern aber durch Ihre Entscheidung für Ökostrom den Anteil an erneuerbaren Energien. Auch wenn Ökostrom zwanzig Mal weniger CO₂ emittiert als Strommix, ist es wichtig, den Stromverbrauch auf ein Minimum zu senken. „Je weniger Strom produziert werden muss, umso geringer die Umweltbelastung“, erklärt Solar. Sowohl Alltagsanwendungen als auch Hobbies können einen hohen Stromverbrauch verursachen.

Daher zum Schluss ein paar **Tipps zum Stromsparen**:

1. Speziell Geräte, die Wärme und Kälte erzeugen, verbrauchen viel Strom. Dazu gehören: Waschmaschinen und Wäschetrockner, Kühl- und Gefriergeräte, elektrische Zusatzheizgeräte, Warmwasser-Boiler, elektrische Klimaanlage. Stellen Sie diese Geräte daher auf niedrige Temperaturen oder noch besser das Öko-Programm. Verzichten Sie nach Möglichkeit auf eine Klimaanlage – Verschattungen und Dämmung helfen, die Raumtemperaturen auch im Sommer angenehm zu halten.
2. Den Verbrauch aller Haushalts- und Hobby-Geräte, die keinen Starkstromanschluss haben, kann man mit einem Stromverbrauchs-Messgerät herausfinden. Wenn sich bei der Messung herausstellt, dass Ihre Geräte viel Strom verbrauchen, kann sich die Anschaffung eines neuen, energieeffizienten Gerätes lohnen. Achten Sie dabei darauf, dass Sie nach Möglichkeit Geräte der Energieeffizienzklassen A+++ oder A++ wählen.
3. Vermeiden Sie, wo möglich, den Stand-by-Betrieb und nutzen Sie stattdessen eine Steckerleiste mit Kippschalter.
4. In vielen Haushalten fließt ein Großteil des Stromverbrauchs in den Bereich Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik. Laptops verbrauchen gegenüber Fest-PCs meist weniger Energie. Der „Ruhezustand“ senkt automatisch den Energieverbrauch Ihres Computers. Stellen Sie die Energieverwaltung so ein, dass er nach spätestens 15 Minuten in den Ruhezustand wechselt. Die Verwendung eines Bildschirmschoners beim Computer ist keine Energiesparmaßnahme – der Monitor und die Grafikkarte des PCs verbrauchen gerade bei bunten, bewegten Bildern sogar mehr Strom als bei der aktiven Arbeit mit einem Textverarbeitungsprogramm. Die meisten Geräte verbrauchen sogar im ausgeschalteten Zustand Strom. Ziehen Sie deshalb den Stecker oder – viel bequemer – trennen Sie Ihren Rechner zusammen mit seinen Nebengeräten wie Scanner, Drucker und Audio-Boxen mit einer schaltbaren Steckerleiste vom Netz. Diese geringe Investition rechnet sich schon nach kurzer Zeit.
5. Ersetzen Sie herkömmliche Leuchtmittel, wo möglich, durch LED-Lampen. Diese verbrauchen gegenüber einer herkömmlichen Glühbirne nur ein Drittel der Energie.
6. Bei einer Energieberatung können Sie gemeinsam mit einer EnergieberaterIn Einsparpotentiale ermitteln. Das ebz bietet kostenlose Angebote.
7. Durch eine monatliche Kontrolle der Zählerstände können Sie bereits unter dem Jahr feststellen, ob sich Ihr Verbrauch grundlegend verändert und gegebenenfalls auf die Suche nach dem Stromfresser oder Einsparpotentialen gehen. So vermeiden Sie böse Überraschungen und hohe Nachzahlungen.

Kontakt

ebz. Energie- und Bauberatungszentrum
Pforzheim/Enzkreis gGmbH
Am Mühlkanal 16
75172 Pforzheim
Telefon: +49 (0) 7231 3971 3600
Fax: +49 (0) 7231 39 71 30 19
info@ebz-pforzheim.de
www.ebz-pforzheim.de

Das ebz. Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim Enzkreis informiert Bauherren individuell, produkt- und herstellerneutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberatern wertvolle Tipps holen.

„Social Media – mehr als ein Trend – Kommunikation von heute!“ Frauenwirtschaftstag in Mühlacker erstmals im digitalen Format

MÜHLACKER/ENZKREIS. Wie digitale Kommunikation gut gelingen kann, darüber spricht Referentin Jutta Zeisset beim Frauenwirtschaftstag am Donnerstag, 15. Oktober, um 18 Uhr live und digital aus dem Rathaus Mühlacker. Die Unternehmerin und Inhaberin eines erfolgreichen Hofladens tourt seit 2015 als Social Media Trainerin durchs Land.

„Ich freue mich, dass wir mit Frau Zeisset eine so qualifizierte und motivierende Referentin gewinnen konnten“, sagt die Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises, Kinga Golomb, die den Frauenwirtschaftstag zusammen mit zahlreichen Partnerinnen und Partnern organisiert hat. Die Wirkung von Vorbildern sei im unternehmerischen Bereich nicht zu unterschätzen, wie auch das diesjährige Motto der Frauenwirtschaftstage der Landesregierung „Female Leadership“ zeige. „Vor allem im geschäftlichen Bereich rücken die neuen Kommunikationskanäle immer mehr in den Vordergrund“, erklärt Jochen Enke, Wirtschaftsförderer des Enzkreises. Die Vorteile bezüglich Marken- und Imagebildung lägen auf der Hand. „Für kleine und mittlere Unternehmen sind digitale Technologien längst keine Kür mehr, sondern fast schon Pflicht“, ergänzt Anette Popp, Wirtschaftsbeauftragte der Stadt Mühlacker.

Anmeldungen für den Frauenwirtschaftstag sind ab sofort im vhs-Büro Mühlacker telefonisch unter 07041 876-300 und -305, per Mail an vhs@stadt-muehlacker.de oder online unter <https://vhs.muehlacker.de/> unter Angabe der Kursnummer J1507.00 möglich. Nach der Anmeldung wird spätestens am Tag vor dem Veranstaltungstermin an die angegebene E-Mail-Adresse der Zuganglink geschickt, unter dem man sich zum Internet-Livestream zuschalten kann.

Veranstaltet werden die Frauenwirtschaftstage auch in diesem Jahr von der Stadt und der Volkshochschule Mühlacker, dem Landratsamt Enzkreis, der Handwerkskammer Karlsruhe, der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, der Agentur für Arbeit Nagold-



Foto: Judith Jäkel, Pressestelle Stadt Mühlacker

Pforzheim, Hiwentis Tagungen-Impulse-Seminare, dem Regionalbüro für berufliche Fortbildung Nordschwarzwald, der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald und dem Netzwerk für berufliche Fortbildung Pforzheim. Unterstützt wird die Veranstaltung von der Sparkasse Pforzheim Calw, der Volksbank Pforzheim und der Wirtschaftsförderung Nordschwarzwald. (enz)

Der diesjährige Frauenwirtschaftstag in Mühlacker hat nicht nur digitale Kommunikation zum Thema, sondern nutzt sie auch. Die Mitglieder des Organisationsnetzwerks sind gespannt, wie das neue Format ankommt: (auf der Treppe von links nach rechts) Oberbürgermeister Frank Schneider, Stefanie Matthes-Baum, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim; Dr. Martina Terp-Schunter von der Volkshochschule Mühlacker; Marija Madunic von der „Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald“; Gabriele Hildwein von „hiwentis Tagungen-Impulse-Seminare“; Rebekka Sanktjohanser von der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald; Kinga Golomb, Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises sowie (vor der Treppe) die Wirtschaftsbeauftragten der Stadt Mühlacker und des Enzkreises, Anette Popp und Jochen Enke.

Soziales

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr). Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080
Fax.: 07231 13940899

Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr, Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail: ibb-enkreis@pforzheim.de.

Herzliche Einladung zu unserem zweiten Infoabend.

Wenn Sie uns im Ehrenamt unterstützen möchten, oder jemanden kennen, der sich dafür interessiert: Wir werden von November 2020 bis Mai 2021 wieder zur ambulanten Kinder- und Jugend-Hospizbegleitung qualifizieren. Damit Sie Näheres über unsere Arbeit erfahren können, bieten wir einen Abend in der Sterneninsel an, zu dem wir Sie herzlich einladen.

Die Veranstaltung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen statt.

Dienstag, den 29. September 2020, um 19.30 Uhr (Anmeldung bis spätestens 25. September)

Wir freuen uns auf die Begegnungen mit Ihnen, das Team der Sterneninsel.

Sterneninsel e. V. Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Pforzheim und Enzkreis Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, 07231 / 8001008
mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com



116 117 ist die Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Mo - Fr 18:00 - 07:00 Uhr, Sa + So von 7:00 - 7:00 Uhr, Feiertag von 7:00 - 7:00 Uhr

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.

Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 08:30 - 14:00 Uhr
Tel: 07044 / 8686 Fax: 07044 / 8174
E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de
 Internet: www.diakonie-heckengaeu.de
 Rathausstraße 2 71299 Wimsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet - wir rufen Sie gerne zurück.

Consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
 Demenzzentrum: 07041 - 8974 500
 Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07041 - 8974 5022
 Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:
 07041 - 8974 5023

Wenn Kinder nach dem Sterben fragen

Herzliche Einladung zum Vortrag

**Wenn Kinder nach dem Sterben fragen
 am Dienstag, 6. Oktober 2020, um 18 Uhr
 in der Schillergrundschule, Lindachstraße 2/1 in Mühlacker**

Kinder trauern anders und Kinder können nur dann mit Verlust und Trauer umgehen, wenn man sie nicht von solchen Situationen fernhält, sondern ihnen erlaubt, den Tod beim Namen zu nennen. Dieser Vortrag soll einen Eindruck vermitteln, wie Kinder den Tod in den unterschiedlichen Altersstufen wahrnehmen und wie es uns als Erwachsene gelingen kann, sie in diesen Situationen kindgerecht zu begleiten.

Referentin: Gudrun Augenstein, Psychotherapeutin, Notfallseelsorgerin, Kindertrauerbegleiterin, Kieselbronn
 Zwei weitere Vorträge der diesjährigen Lebensfaden-Reihe folgen zu den Themen „Zuhause Sterben“ und „Patientenverfügung“ am 29.10. und 13.11.2020 und werden wie die obige Veranstaltung organisiert von Folgenden: consilio, Kath. Dekanat Mühlacker, Seniorenzentrum St. Franziskus/Keplerstiftung und Mehrgenerationenhaus, Ambulanter Hospizdienst östlicher Enzkreis, Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz.

Haus Heckengäu Heimsheim



Neue Hochbeete



Dank einer großzügigen Spende der Eduard-Pfeiffer-Stiftung konnten drei Kästen für Hochbeete angeschafft werden. Ein Mitarbeiter baute mit Hilfe eines Bewohners die Spezialbehälter zusammen.

Demnächst fahren wir zum Großeinkauf von Blumen und Erde für die Herbstbepflanzung.

Übrigens: das Haus Heckengäu ist eine Einsatzstelle für das Freiwillige Soziale Jahr und bietet Stellen in der Tagespflege und in einer Wohnküche an. Bei Interesse bitte melden im: Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/53 91-0, E-Mail: haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54
 E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de
 Öffnungszeiten: Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr
 Vertretungen in dringenden Fällen übernehmen: Pfarrerin Lehmann – Gebiet Nord – Telefon 0 71 52 / 7 64 39 10; Pfarrer Fritz – Gebiet Süd – Telefon 0 70 44 / 93 83 46
 Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33
 Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Aller Augen warten auf dich und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit. Psalm 145, 15